



An die
Ministerin für Bildung,
Familie, Frauen und Kultur
Frau Annegret Kramp-Karrenbauer
Hohenzollernstraße 60

66117 Saarbrücken

Saarbrücken, den 30.06.2009

Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtsreibens

**Ihr Schreiben vom 03.06.2009
A 4/B5-3.7.2.0**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

zu oben bezeichneter Angelegenheit gibt die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landesverband Saarland, folgende Stellungnahme ab:

Vorbemerkung:

In dem vorgelegten Entwurf wird darauf hingewiesen, dass Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens oft in negative Regelkreise geraten (S. 5, Z. 7). Dies deckt sich mit den Erfahrungen in der Praxis.

Verschiedene Untersuchungen¹ weisen darüber hinaus jedoch nach, dass diese Kinder durch die negative Rückkopplung in besonderer Weise gefährdet sind, trotz durchschnittlicher bzw. überdurchschnittlicher Intelligenz keinen Schulabschluss und keine Ausbildung zu bekommen oder gar straffällig zu werden.

Daher muss möglichst früh mit ausreichender Unterstützung und Förderung angesetzt werden, um menschliche Tragödien, aber auch enorme Kosten, die bei nicht erfolgter Hilfeleistung gesamtgesellschaftlich entstehen, abzuwenden.

Eine therapeutische Unterstützung von Kindern mit Legasthenie, die durch schulpsychologische oder ärztliche Gutachten attestiert sein musste, wurde in der Vergangenheit häufig über die Krankenkassen oder die Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- u. Jugendhilfe (SGB VIII), §35a (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gewährt.

¹ „Diese Sichtweise trägt mit dazu bei, dass Kinder mit einer Legasthenie unter Ausgrenzung und Stigmatisierung zu leiden haben. Die Folge ist, dass ca. 40 % der Kinder mit Legasthenie psychisch erkranken und etwa 25 % straffällig werden (Esser und Schmidt, 1994).“, Grimm, Tiemo: *Schicksal Legasthenie*, S. 145, 2006,
URL: http://www.medgenetik.de/2006/2006_2_145_grimm.pdf [Abgerufen: 19.06.2009]

Hier hat sich die Praxis unter der Mittelknappheit der letzten Jahre wohl zunehmend gewandelt: Sowohl die KMK als auch der damalige Gesundheitsminister Seehofer haben 1979 per Beschluss die Legasthenie einfach abgeschafft², um Kosten für die Krankenkassen zu vermeiden. Auch die Abrechnung der entstehenden Therapiekosten über das SGB VIII wird sehr erschwert, wie dieses Urteil des OVG-Rheinland-Pfalz vom 26.03.2007³ zeigt:

Gericht: OVG-RHEINLAND-PFALZ

Entscheidung, AZ: Beschluss, 7 E 10212/07.OVG

Verkündungsdatum: 26.03.2007

Rechtsgebiete: SGB VIII

- Leitsatz:**
1. Eine Lese-Rechtschreibstörung oder Legasthenie (ICD 10 - F 81.0) stellt keine seelische Störung dar und führt deshalb als solche nicht zu einer Abweichung der seelischen Gesundheit eines Kindes oder Jugendlichen vom alterstypischen Zustand im Sinne von § 35a Abs. 1 SGB VIII.
 2. Zwar kann es als Sekundärfolge einer Legasthenie zu einer seelischen Störung oder psychosomatischen Reaktion des Kindes oder Jugendlichen kommen. Die Voraussetzungen des § 35a Abs. 1 SGB VIII sind jedoch auch dann nur erfüllt, wenn die sekundäre seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass dadurch die Fähigkeit des Kindes oder Jugendlichen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Bloße Schulprobleme und Schulängste genügen hierfür nicht.
 3. Die Auslegung und Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe in § 35a Abs. 1 SGB VIII unterliegt einer uneingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Ein - verwaltungsgerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer - Beurteilungsspielraum steht dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erst im Hilfeplanverfahren aufgrund des dort gebotenen kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses bezüglich der im Einzelfall angezeigten Hilfe zu.

Dies mag mit dazu beitragen, dass man nun - wie auf S. 2, Z. 7-9 des Entwurfes ausgeführt wird – sowohl die Diagnose, Beratung und als auch die Förderung der Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens unbestritten den Aufgaben der Schule zurechnet. (Ob dies tatsächlich so ist, kann man durchaus hinterfragen: Stellt die Legasthenie nun eine Krankheit dar oder nicht? Wer steht bei der Therapie oder „Behebung“ von krankheitsbedingten Problemen in der Pflicht? ...)

Wenn dies nun aber die Ausgangsbasis ist, dann fordert die GEW, dass entsprechende finanzielle, räumliche und personelle Ressourcen in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden müssen und die gesetzlichen Regelungen die erforderlichen medizinischen, psychologischen und pädagogischen Maßnahmen ermöglichen.

Da der vorgelegte Entwurf dies nicht gewährleistet, sich an einigen Stellen selbst widerspricht, gehäuft Redundanzen aufweist und teilweise die neueren Forschungsergebnisse nicht ausreichend berücksichtigt, nimmt die GEW wie folgt Stellung:

1. Zu der Definition in 2.1:

In den noch gültigen Richtlinien von 1997 wird lediglich in allgemeiner Form von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten gesprochen. In dem nun vorliegenden Entwurf wird zwischen einer Legasthenie, die als Lese- und/oder Rechtschreibstörung beschrieben wird, und einer Lese- und/oder Rechtschreibschwäche unterschieden. Die KMK unterscheidet in ihren „Grundsätzen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“ i. d. F. vom 15.11.2007 nicht zwischen den beiden „Phänomenen“, jedoch werden hier auch die Kinder mit Dyskalkulie genannt, die im Saarland einfach unter den Tisch fallen. Kinder mit Dyslexie, die zwar im deutschsprachigen Raum nur selten vorkommen, werden in beiden Schriftstücken nicht explizit berücksichtigt. Legasthenie wird als eine schwer therapierbare Krankheit definiert, die entwicklungsbiologisch und zentralnervös bedingt ist. Der Begriff der „Reifung des zentralen Nervensystems“ sollte in diesem Zusammenhang nicht verwendet werden: Bei einem

² vgl.: Christine Mann: LRS – Legasthenie. Weinheim 2001. S. 397ff

³ URL: <http://www.juraforum.de/urteile/begriffe/legasthenie.html> [Abgerufen: 20.06.09]

Reifungsprozess würde sich das Problem mit zunehmenden Zeitablauf selbst lösen, was bei der hier beschriebenen Störung beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtsschreibens nicht der Fall ist, sie erweist sich häufig bis ins Erwachsenenalter als sehr stabil. Nach derzeitigem Forschungsstand kann man wohl bei knapp 5% der Kinder eines Jahrganges davon ausgehen, dass bei ihnen eine solche Störung vorliegt. Diese ist oft genetisch bedingt, was die Häufung dieser Problematik innerhalb einer Familie erklärt. Spezielle bildgebende Verfahren (DTI = Diffusion Tensor magnetic resonance Imaging) weisen in unterschiedlichen Untersuchungen⁴ darauf hin, dass es sich bei der Leseschwäche um eine Störung der „Verdrahtung“ zwischen den Sprachzentren der linken Hirnhälfte handelt. Die Folge davon sind Sprachverständnisstörungen, die darauf beruhen, dass die Inputverarbeitung der Sprachsignale sehr verlangsamt und damit fehlerhaft verläuft. Eine andere Untersuchung, die davon ausgeht, dass 15% der Kinder von einer Dyslexie betroffen sind, konnte sogar nachweisen, dass die Inputverarbeitung bei den betroffenen Kindern in der rechten Gehirnhälfte passiert⁵. Eine solche Problematik kann auch erworben werden, wenn zum Beispiel durch Krankheit oder Verletzung in den entsprechenden Hirnarealen Läsionen auftreten.

(M. Spitzer macht Hoffnung, dass man dieses eigentlich schon bei Zweijährigen diagnostizierbare Defizit irgendwann vielleicht einmal durch spezielle digitale Hörgeräte, die den sprachlichen Input nicht verstärken, sondern zeitlich verlängern, im Vorfeld des Spracherwerbs beheben können wird.)

Die Frage, ob es sich hier nun um eine Krankheit handelt oder nicht, ist von großer Bedeutung, was die Abwicklung des weiteren Verfahrens betrifft. (s. Punkt 3).

2. Diagnose:

Im vorliegenden Entwurf wird an drei Stellen (S. 2, 6 u. 8) darauf hingewiesen, dass der Schulpsychologische Dienst oder eine Amtsärztin/ein Amtsarzt bei einem Verdacht auf Legasthenie notwendigerweise eingeschaltet werden soll. Dies ist auch unseres Erachtens dringend erforderlich. Allerdings kann das nicht wie auf S. 6 angegeben nur bei Einzelfällen der Fall sein, denn bei mindestens 5% der Kinder liegt dieses organische Defizit vor. In Abgrenzung zu Legasthenikern werden Kinder mit Lese- und/oder Rechtschreibschwäche dadurch definiert, dass sie keine Legasthenie haben, aber trotzdem keine ausreichenden Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben aufweisen und ohne dass eine allgemeine Leistungsschwäche vorliegt.

Da stellt sich nun die Frage: Wie stellt eine LehrerIn fest, dass keine Legasthenie vorliegt???

Es kann und darf LehrerInnen nicht zugemutet werden, eine Diagnose zu stellen, ob ihre SchülerInnen über ordnungsgemäß funktionierende Gehirne oder organische Defizite verfügen. Entsprechende diagnostische Verfahren (EEG, Einzelintelligenztests, Befragung der Eltern zwecks Anamnese zu Schwangerschaft und Geburt, etc.) können und dürfen von LehrerInnen gar nicht angewendet werden. Nur Teile des erforderlichen Diagnose-Spektrums sind von KollegInnen mit einer speziellen LRS-Ausbildung durchführbar. Also müssen entsprechende Überprüfungen und Diagnosen von Fachleuten gemacht werden und zwar bei allen Kindern, die besondere Probleme beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens haben.

Dies ist derzeit in der Praxis aus zwei Gründen nur suboptimal gewährleistet:

- 1.** Die Wartezeiten für einen Termin beim Schulpsychologischen Dienst dauern oft mehrere Monate. Bis dann ein Gutachten erstellt ist und letztlich eine Förderung einsetzt, dauert es nochmals einige Zeit. Im Sinne des betroffenen Kindes sind solche lange Wartezeiten nicht hinnehmbar.

Die GEW fordert daher eine Verstärkung des Schulpsychologischen Dienstes in einem erheblichen Umfang, noch nutzbringender erscheint uns die Ausstattung der

⁴ M. Spitzer, S. 248ff

⁵ vgl.: <http://www.wissenschaft.de/wissenschaft/news - 27.10.2003> - Hirnforschung – Kinder verarbeiten Sprache in anderen Hirnregionen

Schulen bzw. kleiner Verbundeinheiten mit einem eigenen Schulpsychologen/einer Schulpsychologin.

2. Wenn die Eltern der Untersuchung beim Schulpsychologischen Dienst nicht zustimmen, kann diese nicht erfolgen. Hier sollte das Wohl des Kindes über dem Elternrecht stehen, wie es bei Meldungen zur Überprüfung von sonderpädagogischem Förderbedarf ebenfalls Praxis ist.

3. Unterricht:

Der letzte Abschnitt auf Seite 3 sollte gänzlich gestrichen werden, er widerspricht den auf Seite 2 und 9 gemachten Aussagen: Auf Seite zwei wird festgestellt, dass Legasthenie eine schwer therapierbare Krankheit darstellt, auf Seite neun steht geschrieben, dass in Einzelfällen es nicht auszuschließen ist, dass Förderung (hier ist die schulische gemeint) an Grenzen stößt. Wie kann man dann auf Seite 3 behaupten, dass „es gelingt, durch geeignete Unterrichtsverfahren und gezielte Fördermaßnahmen, entstehenden Schwierigkeiten vorzubeugen und ein Versagen im Lesen und Schreiben und seinen negativen Auswirkungen auf das gesamte schulische Lernen und Leistungsverhalten zu verhindern“? Aus den neuesten Forschungsergebnissen weiß man, dass die Ursachen einer Legasthenie schon lange vor dem Schuleintritt entstanden sind und dass diese trotz therapeutischer Förderung oft bis ins Erwachsenenalter bestehen. Hier ist ein Widerspruch innerhalb des Entlassentwurfes auszumachen. Sicherlich gibt es diesen auch in der Literatur: So bezeichnet z. B. Christine Mann in dem bereits zitierten Buch auf S. 398 Legasthenie als einen „Schulunfall mit einklagbaren Folgen“.

Nach den oben bereits zitierten Ergebnissen der Gehirnforschung ist dies wohl nicht mehr haltbar...

4. Nachteilsausgleich und Abweichen von den Grundsätzen der Leistungserhebung und Leistungsbewertung:

Wie das mit dem Nachteilsausgleich und dem Abweichen von den Grundsätzen der Leistungserhebung und Leistungsbewertung in der Praxis funktionieren soll, ist nicht direkt durchschaubar, wenn man sich den vorliegenden Entwurf durchliest: An vielen verschiedenen Stellen steht etwas darüber. Vergleicht man den vorgelegten Entwurf mit den Grundsätzen der KMK, so könnte man den Eindruck bekommen, dass die Differenzierung der Problematik in Legasthenie und Lese- und/oder Rechtschreibschwäche nur aus einem Grund erfolgt ist: Man will verhindern, dass zu viele Kinder von einer anderen Regelung bei der Leistungsbewertung profitieren. Die KMK verzichtet darauf, zwischen beiden Problematiken zu unterscheiden und gibt beiden Gruppen von Kindern die Möglichkeit, nach anderen Grundsätzen der Leistungsbewertung beurteilt zu werden.

(Seite 2: „Nachteilsausgleich und abweichende Grundsätzen der Leistungserhebung und Leistungsbewertung können nur gewährt werden, wenn keine allgemeine Lernschwäche bzw. kein vermuteter Förderbedarf im Bereich des Lernens vorliegt, z. B. zusätzlich eine Leistungsschwäche in Mathematik (gleich unter „ausreichend,, liegende Leistungen).

Ebenfalls Seite 2: „Maßnahmen zum Nachteilsausgleich sind notwendig. Nur bei legasthenen Schülerinnen und Schülern können zusätzlich Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung erfolgen.

Seite 8: ... Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung betrifft die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der sächlichen und personellen Voraussetzungen der Schule.

Seite 10: Nachteilsausgleich und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung und Leistungsbewertung kommen vor allem beim Erlernen von Lesen und Rechtschreiben beziehungsweise in der von Sprache zum Einsatz und werden bei erfolgreicher Förderung in den höheren Klassen wieder abgebaut.

Vorrangig sind vor dem abweichend von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung und Leistungsbewertung als pädagogische Maßnahmen zusätzliche Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleiches anzuwenden. ...

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung und Leistungsbewertung kommen nur bei Schülerinnen und Schülern mit einer Legasthenie bis einschließlich der Klassenstufe 9 in Betracht.)

Die hier vorgeschlagene Regelung erscheint uns pädagogisch unsinnig, sie wird auch die im Entwurf formulierten Ziele der Förderung untergraben: Wie soll z. B. bei einem Kind, das auf einem Ohr fast taub ist, dem die Eltern aber kein Hörgerät anpassen lassen, verhindert werden, dass es eine Lernhemmung oder eine Blockade in Bezug auf das Lesen und Schreiben entwickelt, wenn unter seinem Diktat steht: „*Du hast wahnsinnig fleißig geübt und statt 37 nur noch neun Fehler gemacht. Note: ungenügend.*“ In diesem Zusammenhang ist wieder auf den aus Sicht der GEW grundsätzlichen Widerspruch zwischen Förderorientierung und Notengebung hinzuweisen. Die GEW fordert, dass auch bei Kindern die „nur“ eine Lese- und/oder Rechtschreibschwäche in dem hier definierten Sinne haben, nach Beschluss der Klassenkonferenz eine abweichende Regelung in Bezug auf die Leistungserhebung und Leistungsbewertung angewendet werden kann. Dann ist es auch nicht notwendig, eine etwas an den Haaren herbeigezogene Korrekturpraxis anzuwenden, bei der die richtigen Wörter grün unterstrichen werden, um die extreme Rotfärbung im Klassenarbeitsheft bei der Fehlerkorrektur zu vermeiden. Kinder mit der hier aufgezeigten Problematik brauchen Möglichkeiten zu zeigen, dass auch sie etwas leisten können, d.h. sie brauchen Alternativen zu den Diktaten im Klassenverband.

Die übrigen hier aufgezählten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich erachten wir als sinnvoll.

5. Fortschreiten der Förderung:

Im vorliegenden Entwurf wird auf Seite 7 darauf hingewiesen, dass die Inhaltsbereiche der Förderung in aufeinander aufbauende Inhalte zu gliedern sind, wobei zur nächsten Stufe erst fortgeschritten werden darf, wenn die vorangegangene gesichert ist. Dieses Vorgehen hat gerade bei Kindern mit Teilleistungsstörungen und/oder Behinderungen sicher eine Berechtigung. Jedoch würde dies in letzter Konsequenz bedeuten, dass der Lese- und Rechtschreibunterricht keine für alle Kinder gemeinsamen Inhalte mehr bietet, er immer nach den individuellen Bedürfnissen binnendifferenziert sein muss, wobei legasthene Kinder unter Umständen im dritten Schuljahr noch Silben üben, während alle anderen Kinder der Klasse gemeinsam eine Klassenlektüre lesen. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass eine Differenzierung, wenn man sie auf die Spitze treibt, zu einer Selektion führt, die ausgrenzend und stigmatisierend ist. Und erneut ist an dieser Stelle auf die kontraproduktive Rolle der Notengebung hinzuweisen.

6. Einrichtung zusätzlicher Fördermaßnahmen:

Die GEW fordert, dass schulische Fördermaßnahmen und –hilfen in einem rechtsverbindlichen Rahmen festgeschrieben werden. Dabei sind die sächlichen und personellen Möglichkeiten unbedingt verbindlich zu schaffen, nicht in Abhängigkeit von einem Spielraum diverser äußerer Faktoren.

Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes kann es nicht sein, dass an einer Schule Kinder mit einer Legasthenie oder einer Lese- Rechtschreibschwäche zusätzlich zwei Stunden Förderung pro Woche erhalten, während andere Kinder, weil es die vor Ort gegebenen personellen und sächlichen Möglichkeiten nicht hergeben, nicht gefördert werden. Das widerspricht dem Grundgesetz. Außerdem fordern wir, dass

- die Förderung nicht nach Klasse 9 grundsätzlich einzustellen ist, sondern wie in den Grundsätzen der KMK vorgesehen auch die Klasse 10 mit einbezieht
- Fördergruppen aus höchstens vier Kindern bestehen
- die Lehrerinnen, die in der Förderung eingesetzt werden, an speziellen Aus- und Fortbildungen teilnehmen können und müssen.

7. Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer:

In diesem Erlass werden zahlreiche Aufgaben aufgezählt, die im Besonderen die DeutschlehrerInnen der betroffenen Kinder übernehmen sollen. Es geht dabei um die umfangreiche Diagnose, die individuelle Dokumentation, die Beratung der Eltern und des betroffenen Kindes, die Einleitung und Durchführung des Nachteilsausgleichs, die Durchführung und Teilnahme an den entscheidenden Klassenkonferenzen und die Planung und Durchführung der inhaltlichen Förderung. Alle diese Tätigkeiten werden von uns als sinnvoll und angebracht angesehen. Jedoch führen sie zu einer weiteren Überbelastung der KollegInnen, der durch die Absenkung der Unterrichtsverpflichtung, die Verkleinerung der Lerngruppe und die Bereitstellung weiteren Personals für Doppelbesetzungen begegnet werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Kessler', written in a cursive style.

(Klaus Kessler)

Landesvorsitzender